

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Januar 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Schöffe Y. Heuschen und Ratsmitglied S. Houben-Meessen werden später eintreffen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2021 – Verabschiedung
3. Mitteilungen

Verschiedenes

4. „Plan d’action zéro déchet 2022“ – Mandatserteilung an INTRADEL
5. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung -
Verkehrssicherheitsmaßnahmen Schulstraße (Schule Lontzen)
6. Tausch und Verkauf eines Wegeabsplisses – Maria-Theresia-Straße - Prinzipbeschluss
7. Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines
Appartementgebäudes – Limburger Straße - Prinzipbeschluss

Kirchenfabriken

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2022
– Billigung

Fragen

9. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2022 in den Speisesaal der Gemeindeschule Walhorn, Dorfstraße 22 in 4711 Walhorn, um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2021 – Verabschiedung

Schöffe Y. Heuschen und Ratsmitglied S. Houben-Meessen sind ab diesem Punkt anwesend

Mit 16 Ja- Stimmen und 1 Enthaltung (H. Loewenau die am 20. Dezember nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 2021.

3. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen

4. „Plan d’action zéro déchet 2022“ – Mandatserteilung an INTRADEL

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, mit Streichung des Absatz 10;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz, S. Houben-Meessen. KH Braun u. R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juli 2019 zur Änderung des Erlasses vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung, um eine Erhöhung der Vermeidungssubventionen um 0,50 €/Einwohner für Gemeinden, die an dem Projekt Zéro-Déchet teilnehmen, vorzusehen;

Aufgrund des Schreibens von Intradel zur Durchführung der Aktionen im Jahr 2022 zur Minderung des Haushaltsabfalls;

Aktion 1: Die Fortführung der 2021 gestarteten Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verwendung von waschbaren Windeln:

Einwegwindeln dürfen nicht mehr in der Biotonne entsorgt werden, da sich die Zusammensetzung der Windeln stark verändert hat. Die Hersteller haben massiv die biologisch abbaubare Zellulose durch ein superabsorbierendes Polymer (häufig Natriumpolyacrylat) ersetzt, das in der Biomethanisierung nicht abbaubar ist. Eine Windel besteht heute zu 76% aus Kunststoff. Das Ergebnis: Windeln im Biomüll führen zu einer Verunreinigung des Komposts mit Plastik, der dann auf die Felder gelangt.

Die Verwendung von waschbaren Windeln ist eine umweltfreundlichere und kostengünstigere Alternative. So können in zweieinhalb Jahren 5.000 Einwegwindeln pro Kind vermieden werden. Was das Budget angeht, ist die Rechnung einfach: durchschnittlich 1.500 € plus Müllgebühren für Einwegwindeln gegenüber 800 € bis 1.200 € für die waschbare All-inclusive-Variante (inklusive Kauf der Windeln, Waschen und Schutzvlies).

Die modernen Versionen von waschbaren Windeln sind nicht nur wirtschaftlich und umweltfreundlich, sondern auch einfach zu verwenden und zu pflegen. Dies möchten wir werdenden Eltern und Fachkräften in der Kinderbetreuung durch die folgende Kampagne erklären:

- Videoparcours auf www.intradel.be und Verteilung von Sensibilisierungsbroschüren, deren Ziel es ist, Eltern, zukünftigen Eltern und Fachkräften in der Kleinkindbetreuung einfache, konkrete und praktische Informationen über den Kauf, die Pflege, das Wickeln, die Organisation des Wickelraums... zu vermitteln.

- In Zusammenarbeit mit einem Windelcoach organisieren wir Informationsveranstaltungen und ein Treffen mit einer Musterfamilie, um Erfahrungen auszutauschen: von der Theorie zur Praxis übergehen, die Vor- und Nachteile kennenlernen, lernen, wie man die Windeln am besten pflegt, darüber austauschen, wie man sich ausstattet, ohne sich zu ruinieren...
- Im Rahmen des Haushaltsbudgets, die anteilig nach der Einwohnerzahl/Gemeinde berechnet werden, die Gewährung einer Prämie für den Kauf oder die Miete von waschbaren Windeln. Dieser Betrag ist begrenzt auf maximal 200 € und 50% des Rechnungsbetrags.

Aktion 2 – Kampagne zur Sensibilisierung für Leitungswasser:

Die Förderung des Gebrauchs von Leitungswasser als Trinkwasser bedeutet, über die Vorteile von Wasser für unsere Gesundheit nachzudenken, über die Einsparungen, die man erzielt, wenn man es den handelsüblichen Getränken vorzieht, aber auch und vor allem über die große Verringerung des Verpackungsmülls, die damit einhergeht.

Unter den europäischen Ländern ist Belgien einer der größten Verbraucher von abgefülltem Wasser. Eine große Verschwendung, wenn man bedenkt, dass wir Zugang zu einem der besten Leitungswasser in Europa haben (in Bezug auf die Qualität) und, dass Leitungswasser 150- bis 600-mal weniger kostet als Wasser aus Flaschen. Laut écoconso spart man durch das Trinken von Leitungswasser durchschnittlich 200 €/Jahr pro Person.

Leitungswasser hat jedoch ein schlechtes Image: Der Geschmack (eine Frage der Gewohnheit, ein kleiner Blindtest ist diesbezüglich aufschlussreich und es gibt kleine Tricks, um den Geschmack zu verbessern); es gibt auch Stimmen, die sagen, dass es vielleicht nicht ganz ungefährlich für die Gesundheit sei...

Eine gründliche Aufklärung, Sensibilisierung und Förderung des Gebrauchs von Leitungswasser könnte das Konsumverhalten zu unserem und zum Wohle des Planeten beeinflussen!

Konkret wird vorgeschlagen:

1. Bereitstellung einer Broschüre zur Sensibilisierung der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Vorteile von Leitungswasser. Weitere Tipps werden ebenfalls angesprochen: Wie kann man den Geschmack verbessern? Ist eine Filterung notwendig? Wie kann man es sprudelnd machen? Wie kann man es aromatisieren?
2. Die Präsenz einer „Wasserbar“ auf einer Gemeindeveranstaltung. Die Animation "Wasserbar" besteht aus einem Blindtest verschiedener Wassersorten. Die Teilnehmer sind durch die Verkostung Akteure des Workshops. Es geht einfach darum, die verschiedenen verkosteten Wassersorten zu identifizieren und zu versuchen, das Leitungswasser zu erkennen.

Die Ziele der Sensibilisierung über diese Wasserbar sind:

Anhand von Demonstrationsworkshops wird gezeigt, dass Leitungswasser absolut sauber zum Trinken ist.

Tipps und Tricks werden vermittelt, um Vorurteile und Hemmschwellen gegenüber dem Konsum von Leitungswasser zu überwinden.

Die Teilnehmer sollen dazu angeregt werden, ihre Konsumententscheidungen zu hinterfragen.

3. Entwicklung von Videos, die die Tipps und Tricks aus der Sensibilisierungsbroschüre zeigen.

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen es ermöglichen, die Bürger für die Bedeutung der Reduzierung der Abfallproduktion zu sensibilisieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Interkommunalen INTRADEL wird ein Mandat erteilt, um folgende Aktionen durchzuführen:

Aktion 1: Die Fortführung der 2021 gestarteten Maßnahmen zur Sensibilisierung zur Verwendung von waschbaren Windeln:

Aktion 2 – Die Kampagne zur Förderung des Bewusstseins des Gebrauchs von Leitungswasser

Artikel 2 – Der Interkommunalen INTRADEL wird gemäß Art. 20 §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 bezüglich der Gewährung von Subventionen an untergeordnete Behörden in Sachen Abfallverhütung und -bewirtschaftung ein Mandat erteilt für die Einnahme der im Erlass vorgesehenen Zuschüsse, die im Rahmen der Organisation der vorerwähnten Vorbeugungskampagnen gewährt werden.

5. Polizeiverordnung zur Festlegung einer ergänzenden Regelung - Verkehrssicherheitsmaßnahmen Schulstraße (Schule Lontzen)

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, mit 2 Anpassungen in Artikel 1;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und KH Braun in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund

- des Artikels 119 des *Neuen Gemeindegesetzes* vom 24 Juni 1988,
- der Artikel 35, 36, 74 und 75 des *Gemeindedekrets* vom 23. April 2018
- des Dekretes vom 19. Dezember 2007 *über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel,*
- des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 *zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße,*
- des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 *zur Ausführung des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Oktober 2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie,*
- des Ministerialerlasses vom 11. Oktober 1976 *zur Festlegung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen* und dessen Anhänge,
- des Ministerialrundschreibens vom 10. April 2019 *zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen.*

In der Erwägung, dass der Gemeinderat die Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr erlässt, mit Ausnahme, der in Artikel 130*bis* des *Neuen Gemeindegesetzes* erwähnten zeitweiligen Polizeiverordnungen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in 4710 LONTZEN, Schulstraße, auf dem Teilstück ab dem Haus mit Nr. 31 bis zum Fußgängerüberweg an der Einfahrt der Schule sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, d. h. entlang und in der unmittelbaren Umgebung der dort befindlichen Gemeindeschule LONTZEN, die Sicherheit der (schwachen) Straßenverkehrsteilnehmer weiter zu verbessern, sowie eine Verbesserung des Verkehrsflusses, insbesondere zu Schulbeginn- und Schulschlusszeiten zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die aktuelle Straßenverkehrskennzeichnung entlang der Schule, an der dort befindlichen Bushaltestelle zudem widersprüchlich, bzw. konfliktuell ist, insofern sie durch Verkehrsschild E9b das Parken auf der Bushaltestelle erlaubt, obwohl das Parken auf einer Bushaltestelle in einem Abstand von 15 Metern beiderseits des Bushaltestellenmarkierungsschildes nach Straßenverkehrsordnung nicht gestattet ist;

In der Erwägung, dass es gilt diese Situation zu verbessern, bzw. zu bereinigen.

In der Erwägung, dass die Straßenverkehrssicherung im Allgemeinen, und die Schulwegsicherung im Besonderen, im Allgemeininteresse liegt;

Aufgrund des mündlichen Gutachtens des Kommissariatsleiters C. Colles;

Aufgrund der Besprechung mit Frau Josette Docteur, Verantwortliche der Direktion für Straßenverkehrssicherheitsregelungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 8. November 2021, sowie der sich daraus ergebenden vorherigen technischen Stellungnahme der „Direction des Déplacements doux et de la Sécurité des aménagements des voiries“ der Wallonie vom 24. November 2021, welche günstig ist;

Aufgrund der günstigen Stellungnahme des Elternrates der Gemeindeschule LONTZEN (Sitzung vom 30.11.2021), sowie der günstigen Mittelung der TEC;

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen im Wegeausschuss vom 13. Januar 2022 vorgestellt, besprochen und erklärt wurden;

In der Erwägung, dass die nachstehend im Tenor erwähnten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen zweckdienlich erscheinen und, folglich, zu treffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – In 4710 LONTZEN, Schulstraße, auf dem Teilstück ab dem Haus mit Nr. 31 bis zum Fußgängerüberweg an der Einfahrt der Schule sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, und auf dem Teilstück entlang der Gemeindeschule LONTZEN, werden folgende, auf dem, dem vorliegenden Beschluss beiliegenden Plan näher gekennzeichneten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen getroffen:

- Die Bushaltestelle wird entfernt und auf Höhe der Häuser mit Nr. 23 und 25 neu angelegt durch Versetzen des Bushaltestellenschildes;
- Ab dem Haus mit Nr. 31 bis zum Fußgängerüberweg an der Einfahrt der Schule, sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wird jeweils ein Park- und Halteverbot eingerichtet (Kennzeichnung mit Schild E 3 – Park- und Halteverbot mit den Zusatzschildern „Zu Schulzeiten - En période scolaire“ und „Mo.- Fr. / Lu. – Ve. 8h00 - 16h30“, sowie „Außer Bus / Excepté bus“ und entsprechenden Pfeilen)
- Die 5 markierten Parkplätze entlang des Schulgebäudes werden als „kiss & ride Zone“ bestimmt. Es wird an Wochentagen, während den Schulzeiten zwischen 7.30 und 9 Uhr, zwischen 12 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 16.30 Uhr ein Parkverbot eingerichtet (Kennzeichnung mit Schild E 1 – Parkverbot mit den Zusatzschildern „Zu Schulzeiten - En période scolaire“ und „Mo.- Fr./ Lu. – Ve. 7h30-9h, 12h-13h, 15h-16h, entsprechenden Pfeilen und „Auto mit Herz und Kind“).

Artikel 2 – Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird den zuständigen Behörden zwecks Gutheißung weitergeleitet.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht und gemäß Artikel 75 in das Gemeinderegister eingetragen.

6. Tausch und Verkauf eines Wegeabsplasses – Maria-Theresia-Straße - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, mit 1 Anpassung in Artikel 1;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74 und 75;

Aufgrund des Dekrets vom 6. Februar 2014 betreffend die kommunalen Wege, insbesondere Artikel 7 bis 9;

In der Erwägung, dass sich ein Fußweg gelegen Maria-Theresia-Straße 72 in Lontzen, katastriert Gemarkung I, Flur B, Nr. 175 W, 175 D2 und 175 E2 befindet;

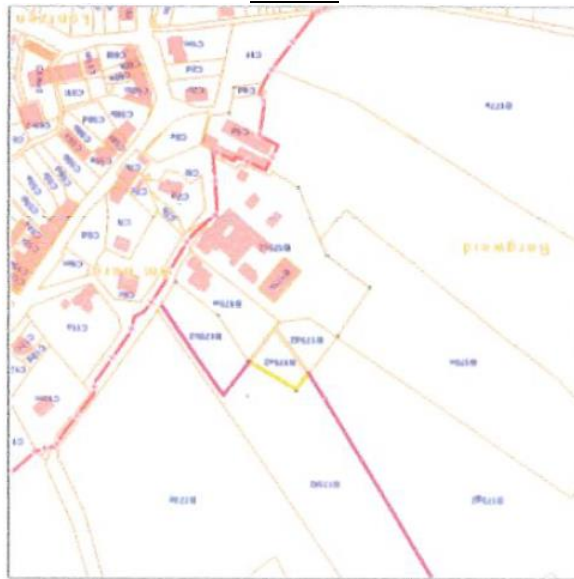
In der Erwägung, dass der Fußweg nach dem Erwerb der Parzellen Gemarkung I, Flur B, 175 D2 und 175 E2 durch die Familie Lemmens-Meessen, deren Garten durchkreuzt;

Vorher



In der Erwägung, dass der Fußweg an den Parzellenrand verlegt werden soll, damit dieser nicht mitten durch den privaten Garten verläuft;

Nachher



Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans des Landmesserbüros Michael Brouwier, Chemin des Bouleaux 2 - 4650 Grand-Rechain, vom 12. November 2021;

In der Erwägung, dass der zu verlegende Fußweg eine Länge von ca. 75 Meter aufweist und der Fußweg nach Verlegung noch ca. 51 Meter lang sein wird;

In der Erwägung, dass für die Schaffung des neuen Fußweges teilweise (ca. 51 Meter) ein Geländetausch vorgenommen werden kann, sowie teilweise (ca. 24 Meter) eine Veräußerung seitens der Gemeinde Lontzen;

In der Erwägung, dass die Differenz von ca. 24 Meter (ca. 48 m²) seitens der Familie Lemmens-Meessen erworben werden muss;

In der Erwägung, dass für die Verlegung des Fußweges und den diesbezüglichen Geländetausch bzw. die Veräußerung, eine öffentliche Untersuchung, gemäß Rundschreiben der Wallonischen Region vom 23. Februar 2016 zu den Immobilientransaktionen der lokalen Behörden, empfohlen wird;

In der Erwägung, dass für den Verkauf seitens der Gemeinde Lontzen eine Einschätzung seitens des Immobilienerwerbkomitees eingeholt werden muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Dem oben beschriebenen Tausch bzw. der Veräußerung eines Teils des Fußwegs in der Maria-Theresia-Straße wird prinzipiell zugestimmt.

- Dem Antragsteller obliegt zudem die Übernahme der Verkaufsnebenkosten sowie der Anbringung der Grenzsteine.
- Der bestehende Zaun/die eventuell bestehende Hecke ist auf die Innenseite der Parzellen zu verlegen zu Lasten des Antragstellers

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Einholung einer Kostenschätzung durch das Immobilienerwerbkomitee beauftragt.

Artikel 3 - Gemäß Artikel 9 §1 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über die kommunalen Wege wird der vorliegende Beschluss in einem gesonderten Beschlussregister vermerkt.

7. Antrag Quentin Mond auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Errichtung eines Appartementgebäudes – Limburger Straße - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Limburger Straße in Herbesthal handelt;

In der Erwägung, dass Herr Quentin Mond 13.12 m² eines Geländestreifens gelegen im Wohngebiet für den Bau eines Appartementgebäudes erwerben möchte;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros Boland-Tailleur & associés s.a., rue de Rabosée 142 in 4020 Wandre, vom 3. September 2019;

In der Erwägung, dass die Fläche seitens des Antragstellers benötigt wird, um Parkplätze auf der eigenen Parzelle zu schaffen und um gleichzeitig die Bauflucht zu den Häusern Limburger Straße 5-15 einzuhalten;

In der Erwägung, dass sich die Fläche im öffentlichen Eigentum befindet und aktuell aus einer grasbewachsenen Böschung besteht;

In der Erwägung, dass bei einer Veräußerung dieses Teilstücks die Fluchtlinien der Straße und des Bürgersteigs gewahrt werden sowie die Bauflucht zwischen der bestehenden Stromkabine und den Häusern Limburger Straße 5-15 nicht überschritten wird;

In der Erwägung, dass für die Veräußerung des Parzellenteilstücks, eine öffentliche Untersuchung, gemäß Rundschreiben der Wallonischen Region vom 23. Februar 2016 zu den Immobilientransaktionen der lokalen Behörden, empfohlen wird;

In der Erwägung, dass für den Verkauf seitens der Gemeinde Lontzen eine Einschätzung seitens des Immobilienerwerbkomitees eingeholt werden muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der beschriebenen Veräußerung eines Geländestreifens in der Limburger Straße wird prinzipiell zugestimmt.

- Dem Antragsteller obliegt zudem die Übernahme der Verkaufsnebenkosten sowie der Anbringung der Grenzsteine.

- Der bestehende Zaun/die eventuell bestehende Hecke ist auf die Innenseite der Parzellen zu verlegen zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Einholung einer Kostenschätzung durch das Immobilienerwerbskomitee beauftragt.

Artikel 3 - Gemäß Artikel 9 §1 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über die kommunalen Wege wird der vorliegende Beschluss in einem gesonderten Beschlussregister vermerkt.

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal – Haushalt für das Geschäftsjahr 2022 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindegremiumsdekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 24. November 2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 26. November 2021 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2022 der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal aufgeführte gewöhnliche Gemeindegemeinschaftszuschuss 27.964,82 EUR beträgt;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 21. Dezember 2021 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegemeinschaftszuschuss: Infolgedessen, 27.964,82 EUR anstatt 41.732,31 EUR.

E.II/16 Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres 20.642,18 EUR anstatt 6.874,69 EUR

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	44.637,31 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	6.874,69 EUR
Total Einnahmen:	51.512,00 EUR

- Ausgaben A1:	16.060,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.452,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	51.512,00 EUR

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung in der Sitzung vom 24. November 2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	30.869,82 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	20.642,18 EUR

Total Einnahmen:	51.512,00 EUR
- Ausgaben A1:	16.060,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.452,00 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>0,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	51.512,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegremiums)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau V. Hagelstein - Schmitz (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mein Sohn geht mittlerweile in den Kindergarten der Gemeindegemeinschaft Walhorn.

In Gesprächen mit anderen Eltern werde ich oft gefragt, wann denn der Bewegungsraum fertig gestellt wird.

Es wäre natürlich schön als Gemeinderatsmitglied darauf eine Antwort geben zu können. Deshalb frage ich Sie, als Schulbeauftragter, wann mit der Fertigstellung des Raumes zu rechnen ist?"

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Vielen Dank für Ihre Frage.

Wie jeder weiß, ist der Raum noch nicht fertiggestellt.

Dies wurde bereits in einem anderen Rahmen besprochen.

Wenn es Ihnen um reine Informationen geht, können Sie direkt Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen. Ich werde veranlassen, dass Sie in Zukunft in Kopie gesetzt werden, wenn Besprechungen diesbezüglich stattfinden.

Am 28. September haben wir die Firmen mit der Fertigstellung beauftragt, anschließend musste weiter geplant werden.

Sie fragen mich jedoch nach dem Abgabetermin, was ich nicht gerne beantworte.

Die Verwaltung sagt „hoffentlich im Sommer“, ich persönlich hoffe schneller.

Nur, wie allseits bekannt, sind in der aktuellen Lage die Lieferzeiten des Materials im Baufach sehr lang.

Die Verwaltung hält regelmäßig Kontakt mit den Unternehmern jedoch sind wir nicht am Hebel, um jemanden am Schopf zu packen.

Außerdem haben die Firmen dringendere Aufträge bei Personen mit anderen Bedürfnissen, Beispiel: die Flutopfer.

Um eine bessere Information in Bezug auf den Fortschritt der Akte zu erhalten, wird die Verwaltung gebeten, Frau Hagelstein bei relevanten Dingen, im Verlauf des Dossiers, in Kopie zu setzen.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Herr E. Simar (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

„Vereinshaus Herbesthal

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Im Haushalt 2022 sind 10000 € für die Ausstattung des Vereinshauses in Herbesthal vorgesehen.

Man hat von einer neuen Küche und neuen Möbeln gehört. Gerüchte sprechen auch von Umbauarbeiten.

Wir wurden vom Hauptnutzer des Gebäudes, dem Pétanque-Club, kontaktiert. Diese werden nicht richtig über das Projekt informiert und auch nicht in die Planung einbezogen.

Wir sind der Meinung, dass die Nutzer der Infrastruktur, die VoG Jugend & Animation und der Verwaltungsrat der VoG die das Gebäude verwaltet, eingebunden werden müssen.

Letztendlich handelt es sich nämlich um einen sehr aktiven Verein, der die Räumlichkeiten sehr häufig nutzt. Wenn das Ziel ist, den Verein dort so einzuschränken, dass er das Handtuch wirft, dann erklärt sich die Strategie, ihn außen vor zu lassen und die aktuell bestehende Nutzung zu ignorieren.“

Antwort der Schöffin Evelyn Jadin:

Sehr geehrter Herr Simar,

ich denke hier werden verschiedene Dinge vermischt und werde versuchen Ihnen die unterschiedlichen Haushaltsposten nochmals sachlich ins Gedächtnis zu rufen.

Im Haushalt 2022 sind zwei Beträge angeführt. Der erste, den Sie ansprechen, betrifft allgemeine Ausgaben zwecks Ausstattung unseres Vereinshauses, welches – und da werden Sie mir hoffentlich nicht widersprechen – recht spärlich ausgestattet wurde, was einem Gebäude, das so aufwändig und kostspielig restauriert wurde, nicht gerecht wird.

Der zweite Betrag, betrifft die Schaffung eines Co-Working-Spaces. Hierfür sind 15k EUR im Haushalt vorgesehen. Im vergangenen Jahr hatte ich, anlässlich einer Frage Ihrer Kollegin Frau Houben bereits erklärt, worum es sich bei dem Projekt handelt und versichert, dass die Polyvalenz des Vereinshauses natürlich auch weiterhin gewährleistet bleiben sollte und diesbezüglich also kein Grund zur Sorge bestünde.

Da der Umbau im Innenbereich ursprünglich sehr nutzerunfreundlich geplant war, und darüber werden wir uns sicher einig sein, haben wir professionellen Rat eingeholt und einen Innenarchitekten beauftragt, der seinen ersten noch nicht fertigen Entwurf Dezember letzten Jahres mitgeteilt hat. Wie gesagt, sobald die Entwürfe fertiggestellt sind, wird es natürlich einen Austausch mit den Nutzern, sowie der ÖKLE geben.

Was nun den Pétanqueverein betrifft, dem Sie ja auch aktiv als Mitglied angehören, so können Sie beruhigt sein. Der Verein wird auch weiterhin wie vereinbart seine Räumlichkeit, sprich die Aschebahnen, nutzen können. Der mittlere Raum steht allen Vereinen hingegen zur Verfügung, d.h. dass er von keinem vereinnahmt werden darf.

Ihre plumpe Beschuldigung, die Gemeinde für ev. existentielle Probleme des Vereins verantwortlich zu machen, weisen wir als völlig haltlos zurück.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr F. Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Vor einigen Wochen bekam ich einen Anruf von Anliegern der unteren Rotttdriescher Straße. Eine Kolonne von 4 oder 5 Jeeps hat an diesem Tag die alte Gasse Richtung Hellendergasse und Fleusch benutzt. Dies ist nicht im Sinne der Nutzung dieser Verbindung, nicht jetzt und auch nicht morgen. Anlieger der Hellendergasse haben mir seitdem bestätigt, solche Fahrzeuge ebenso wie Quads und Motocross Fahrzeuge gelegentlich dort gesehen zu haben.

In der Vergangenheit lagen Felsbrocken mittig am Eingang der Gasse aus Richtung Rotttdriescher Straße, um die Nutzung durch motorisierte Fahrzeuge einzuschränken und die schwachen Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Es wäre angebracht, die zur Seite geschobenen Felsbrocken wieder in die Mitte des Weges zu versetzen. Kann dies kurzfristig gemacht werden ?

Vor einigen Wochen hieß es im Wegeausschuss, dass es keine Vorfälle mehr gäbe und dass somit eine Beschilderung aktuell nicht notwendig sei. Dies scheint wohl doch nicht der Realität zu entsprechen.

Wir bitten darum, die Thematik der Beschilderung im Wegeausschuss auf der Tagesordnung zu setzen und uns in einer ersten Phase auf ein kleines zusammenhängendes Netz von 6 Verbindungen zu konzentrieren : gemeint sind die gerade beschriebene Verbindung + die Teufelsgasse bis Busch + die Verbindung Rotttdriesch-Honien-Kapellenstrasse + die Hohl-gasse Wauw bis Grünstrasse + die untere Bommertsgasse sowie die Verbindung Heesgasse bis Rabotrath.

Wird das GK dies kurzfristig in einer Sitzung der Wegekommission auf die Tagesordnung setzen ?

Antwort des Schöffen Werner Heeren

Herzlichen Dank für Ihre Frage,

Die Thematik der illegalen Fahrzeuge in den Gassen ist im vorletzten Wegeausschuss meines Erachtens ausführlich besprochen und demokratisch entschieden worden. Wir haben auch festgehalten, wenn sich die Situation verändert, dass wir das Thema wieder aufnehmen und behandeln. In den letzten zwei Jahren sind bei der Gemeinde und auch der Polizei auf Nachfrage keine neuen Vorkommnisse dieser Art gemeldet worden, bis auf letzten Samstag.

Da wurde die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass Motorräder die Hellendergasse befahren, woraufhin der Bürgermeister sofort die Polizei benachrichtigte.

Als ich vor Ort ankam, war die Polizei schon da und kontrollierte verschiedenen Motorräder, die allesamt in Ordnung waren. Die Polizei bestätigte mir auch, dass die Motorradfahrer sehr vernünftig und besonnen unterwegs waren und für Fußgänger keine Gefahr bestünde. Es ist auch von keinem anderen Bürger oder Spaziergänger bei der Gemeinde oder der Polizei eine Meldung eingegangen.

Der Auftrag für das zurücklegen des Steines ist schon an den Bauhofleiter gemacht worden. Selbstverständlich werden wir in einer der nächsten Wegeausschüsse das Thema aufnehmen und behandeln.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**